

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:206248-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Neuburg an der Donau: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 103-206248**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

<regulation_20071370> (en)

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1
Kontaktstelle(n): Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Zu Händen von: Frau Andrea Haslauer
86633 Neuburg an der Donau
Deutschland
Telefon: +49 843157420
E-Mail: andrea.haslauer@lra-nd-sob.de
Fax: +49 84315799420

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: www.neuburg-schrobenhausen.de

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Vergabe von Regionalbusleistungen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen auf der Linie 9233/9239.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Eichstätt.

NUTS-Code DE21I,DE219

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen beabsichtigt als zuständige Behörde i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste (VO 1370/2007) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und im Bedarfsverkehr (Anruf-Sammel-Taxi / AST) nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007. Von der beabsichtigten Vergabe sind die nachfolgend benannten Verkehrsleistungen einschließlich der auf der benannten Linie durchgeführten Rufbus-Leistungen erfasst als Gesamtleistung i. S. v. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

Linie 9233/9239: Neuburg a. d. Donau– Egweil – Nassenfels – Eichstätt

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen kommt mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:

unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Eine Unterauftragsvergabe von Fahrleistungen ist in den Grenzen des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 möglich.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Ca. 97 000 Nutzwagenkm/Jahr (inkl. Verstärkerleistung).

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.8.2018

Laufzeit in Monaten: 60 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

Alle Amtssprachen der EU

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

Diese Frist wird durch vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Linie ist zum 1.8.2018 aufzunehmen.

B. Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der unter Abschnitt II.1.3 genannten Verkehre ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz). Eigenwirtschaftliche Anträge (siehe A), die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz zu versagen.

C. Anforderungen

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese Anforderungen sind nachfolgend zusammengefasst (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG) und stellen wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3-5 PBefG dar. Diese Anforderungen sind nach Maßgabe § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz relevant für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge (siehe A):

- Einhaltung der heutigen Fahrpläne (abrufbar unter <http://www.neuburg-schrobenhausen.de/OePNV.n49.html>) mit dem gesamten Linienweg. In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten,
- Anwendung des heutigen Tarifs bzw. (ab dessen Geltung für die Linie) des Verbundtarifs (es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach Kenntnis des Landkreises der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs zum 1.9.2017 beabsichtigt),
- Anerkennung Bayern-Ticket, Bahncard, diverser anderer Fahrscheine der DB AG,
- Erstellung und Ausgabe Monatskarten und Jahreskarten für Berufspendler sowie die komplette Abrechnung dieser Fahrscheine,
- Datenaustausch von Fahrplandaten und Echtzeitdaten zu den anschließenden Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- Ausstattung der Haltestellen mit aktuellen und gut lesbaren Fahrplänen sowie mit QR-Codes zur Echtzeitauskunft,
- 1 x jährlich (im November) Fahrgasterhebung und Mitteilung der Ergebnisse an den Landkreis,
- Beschwerdebearbeitung zeitnah und in direktem Kontakt mit Beschwerdeführern,
- Alle Fahrzeuge mit RBL-Ausstattung (rechnergesteuertes Betriebsleitsystem) und elektronischer Zielschildanzeige,
- Sicherstellung der Kommunikation der Fahrzeuge untereinander,
- Datenversorgung evtl. vorhandener DFI-Anzeigen (dynamische Fahrgastinformation) sowie DEFAS,
- RBL-Leitstellenarbeitsplatz 24 Std.-Erreichbarkeit,
- Möglichkeit einer automatisierten statistischen Auswertung (Qualitätsbericht mit Pünktlichkeitsübersicht, Anschlusssicherheit),

- Frühzeitige Information der Fahrgäste über Fahrplanänderungen (spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Fahrplanänderung.),
- Nachweis der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen (insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen) für das Fahrpersonal und entsprechender Nachweis gegenüber dem Landkreis,
- Regelmäßige Schulung der Fahrer hinsichtlich des geltenden Tarifs und eines höflichen und zuvorkommenden Umgangs mit dem Fahrgast, um Beschwerden bestmöglich zu vermeiden,
- Einsatz von verkehrssicheren Fahrzeugen, deren Kapazität im Hinblick auf das regelmäßige Fahrgastaufkommen geeignet ist. Das Platzangebot ist entsprechend den VDV-Empfehlungen zur ÖPNV-Erschließung und zum ÖPNV-Angebot so zu bemessen, dass ein Besetzungsgrad von 80-90 % des zulässigen Wertes nach StVZO, Anlage XIII, als Mittelwert über 10 Minuten planmäßiger Fahrzeit nicht überschritten wird. Bei regelmäßigen Überschreitungen ist die Beförderungskapazität zu erhöhen oder die Nachfragekonzentration durch geeignete Maßnahmen zu entzerren. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Fahrt 8601 an Schultagen eine zusätzliche Verstärkerfahrt erforderlich ist,
- Bei Betriebsstörungen Ersatzgestaltung innerhalb von 30 Min.,
- Es gelten folgende qualitätsbezogene Anforderungen an die Sauberkeit und Ausstattung der Fahrzeuge:
 - (1) Es werden im Regelfall Fahrzeuge eingesetzt, deren Fahrzeugalter 12 Jahre nicht überschreitet.
 - (2) Von den eingesetzten Fahrzeugen sind (bezogen auf die Km-Leistung auf der Linie) mindestens 85 % mit Klimaanlage ausgestattet. Sämtliche Fahrzeuge werden ausreichend beheizt.
 - (3) Alle Fahrzeuge sind mit Geräten zur Anschlusssicherung ausgestattet.
 - (4) Ziel und Liniennummer werden deutlich am Bus angezeigt.
 - (5) Die eingesetzten Fahrzeugen sind behindertengerecht ausgestattet, insbesondere ist der Zustieg im Rollstuhl möglich (Low-Entry-Fahrzeuge sowie Hochflurfahrzeuge mit Hublift sind zulässig).
 - (6) Innen:

Fußboden, Seiten- und Stirnwände und Decke sind sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen Rückständen und Schmierereien.

Die Sitze sind nicht zerrissen oder aufgeschlitzt, sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen Rückständen und Schmierereien, trocken und frei von färbenden Mitteln; Beschädigungen sind kurzfristig zu beseitigen.

Die Scheiben sind sauber und gleichmäßig durchsichtig.

Die Müllbehälter sind nicht überfüllt und frei von übelriechenden Rückständen.

Grobe Verunreinigungen während des Betriebes (anstößige, ekelerregende Verunreinigungen) sowie Verunreinigungen, die das Betreten des Fahrzeuges oder die Benutzung der Sitze beeinträchtigen (z. B. ausgelaufene Getränke) sind innerhalb von 2 Stunden zu entfernen. Grobmüll (z. B. Zeitungen, leere Flaschen oder Dosen) ist innerhalb von vier Stunden zu entfernen.

Die Fahrzeuge sind mit Fahrgastinformationssystemen und Informationskästchen zur Aufnahme von Informations- und Werbematerial ausgestattet. Der Fahrtweg des Fahrzeuges ist im Bus einsehbar.
 - (7) Außen:

Die Fahrzeugkarosserie ist ansehnlich, sauber und macht einen gleichmäßig gepflegten Eindruck.

Abweichungen vom Standard sind zulässig bei Frosteinwirkung, wenn die Waschanlage nicht mehr funktionstüchtig ist oder das Einfrieren der Fahrzeigtüren bzw. von Fahrzeugsbetriebsteilen/-einrichtungen zu befürchten ist.
- Die geltenden Vorschriften hinsichtlich der Sicherheit und Eignung der eingesetzten Fahrzeuge sind einzuhalten und liegen in der Verantwortung des Verkehrsunternehmens. Die Einhaltung der Vorschriften ist dem Landkreis in geeigneter Weise nachzuweisen.

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Südbayern
80534 München
Deutschland
Telefon: +49 8921762411
Fax: +49 8921762847

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
26.5.2017